

Nr.: BV-184/2022**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.01.2023

Fachbereich
Gebäudemanagement
Goßmann, Andreas
Tel.: 421-91510
Bezug: I/155-13-20

Beschlussvorlage

Nummer BV-184/2022

Betreff :

Pachtvertrag und Fördervereinbarung Kegelsportverein Reinsdorf - Strandbadstraße 7 b

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Reinsdorf	30.11.2022	öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	18.01.2023	öffentlich vorberatend
Stadtrat	01.02.2023	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Pachtvertrag für das Grundstück Strandbadstraße 7b, 06889 Lutherstadt Wittenberg, mit dem Kegelsportverein Reinsdorf e. V. gemäß der anliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Fördervereinbarung mit dem Kegelsportverein Reinsdorf e. V. gemäß der anliegenden Fassung (Anlage 2).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	421101	Sportförderung Wittenberg
Konten	531802	Zuschüsse an übrige Bereiche, freiwillige Fördervereinbarungen
Kostenstelle/ Kostenträger	1117012000 Strandbadstraße 7b	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	19.500	veranschlagt		2023	3.650		
				2024	3.650		
Bedarf	3.650	Bedarf		2025	3.650		

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend Beschluss des SR I/372-30-22 – Grundsätze für vertragliche Beziehungen zur Überlassung von städtischen Objekten an Vereine und Dritte (Objektübertragungsrichtlinie) vom 21.09.2022 bedarf es des Neuabschlusses von Pachtverträgen, um künftig (ab 01.01.2023) Umsatzsteuerzahlungen der Lutherstadt Wittenberg und/oder des Vereins zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zwischen dem Kegelsportverein Reinsdorf e. V. und der Lutherstadt Wittenberg besteht ein Überlassungsvertrag vom 12.01.2005 für das Objekt Strandbadstraße 7b mit einer Laufzeit bis zum 01.01.2024. Der neue Pachtvertrag soll, gleichlautend mit der Fördervereinbarung, am 01.01.2022 beginnen und eine Laufzeit von 30 Jahren haben. Wesentliche Änderungen im Pachtvertrag sind die Laufzeit (bis 31.12.2051), der Verzicht auf eine Pachtzahlung und die Zuständigkeit der Lutherstadt Wittenberg für die Bauunterhaltung und Baumpflege des Objektes (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel).

Die Fördervereinbarung ist fristgerecht zum 31.12.2021 seitens der Lutherstadt Wittenberg gekündigt worden. Die Kündigung war notwendig, da unter Beachtung der neuen Objektübertragungsrichtlinie, eine neue Fördervereinbarung erstellt werden musste. Eine neue Fördervereinbarung wurde gemeinsam mit dem Vorstand des Kegelsportverein Reinsdorf e. V. erarbeitet. Die Förderlaufzeit wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 festgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen soll konsequent zwischen dem eigentlichen Pachtvertrag zum Objekt Strandbadstraße 7b und der Fördervereinbarung zur Nutzung unterschieden werden.

Zu Beschlusspunkt Nr. 1:

Mit dem Neuabschluss des Pachtvertrages werden die Beziehungen zwischen der Lutherstadt Wittenberg und dem Verein zum 01.01.2022 verbindlich geregelt. Der neue Pachtvertrag entspricht den Vorgaben der Objektübertragungsrichtlinie. Der Stadtrat wird in die Lage versetzt, diese zu kontrollieren. Die zeitliche Notwendigkeit für den Neuabschluss des Pachtvertrages ergibt sich aus den Änderungen des Umsatzsteuerrechtes für die Lutherstadt Wittenberg, beginnend zum 01.01.2023 und der neuen Fördervereinbarung. Der Verein erhält langfristige Planungssicherheit, auch für mögliche Fördermittelbeantragungen (Zweckbindungsfristen). Der Verein hat dem Entwurf des Pachtvertrages zugestimmt (Anlage 3).

Zu Beschlusspunkt Nr. 2:

Die Fördervereinbarung regelt verbindlich die Förderleistungen der Lutherstadt Wittenberg gegenüber dem Kegelsportverein Reinsdorf e. V. entsprechend der Objektübertragungsrichtlinie rückwirkend vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024. Der Verein erlangt eine Sicherheit für seine Ausgaben- und Einnahmenplanung. Die zeitliche Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass die letzte Fördervereinbarung zum 31.12.2021 gekündigt wurde. Der Verein hat dem Entwurf der neuen Fördervereinbarung (Anlage 4) zugestimmt.

III. Anlagen

Anlage 1 – Pachtvertrag (PV) mit Anlagen

Anlage 2 – **Fördervereinbarung (FV) mit Anlagen (1. Änderung Stand: 03.01.2023)**

Anlage 3 – Zustimmung des Vereins zum Pachtvertrag

Anlage 4 – **Zustimmung des Vereins zur Fördervereinbarung (1. Änderung Stand: 03.01.2023)**